

*Betreff***Beratung und Beschluss über die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Gelting***Sachbearbeitende Dienststelle:*

Finanzabteilung

Datum

12.11.2015

Sachbearbeitung:

Matthias Matzner

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin**Status*

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Gelting lt. vorliegendem Entwurf.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gelting hat am 25.11.2002 eine Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erlassen. Diese Satzung wird zum 01.01.2016 durch die Satzung zur Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Gelting ersetzt.

Die Satzung wird inhaltlich nur unwesentlich verändert.

Aufgrund der Änderung im § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird die Begrifflichkeit „Fremdenverkehrsabgabe“ durch „Tourismusabgabe“ ersetzt.

Der Abgabesatz für die Bemessung der Tourismusabgabe wird weiterhin jährlich kalkuliert und ggf. angepasst.

Der Abgabesatz für 2016 bleibt gegenüber 2015 unverändert bei 31,00 €.

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Gelting liegt bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja:

☐

Nein:

☒**Anlagen:**

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Gelting

Satzung
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde G e l t i n g
Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Gelting ist als Erholungsort anerkannt.
- (2) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Tourismuswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Tourismusabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Tourismuswerbung zu 70 v. H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 50 v. H. gedeckt werden.

§ 2
Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde Gelting unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3
Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4 Befreiung

- (1) Von der Abgabe sind befreit, die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Tourismusabgabe.

§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

- (1) Die Tourismusabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Aufwand der Gemeinde Gelting gem. § 1 geboten wird.
- (2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Gemeinde Gelting ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Gemeindevertretung zu bestätigenden Berechnung.

§ 6 Vorteilsbemessungen

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilstufen bemessen.

§ 7 Vorteilseinheit

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten über 20 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.

- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in Gelting nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Gemeinde Gelting erstreckt; § 7 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Vorteilstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilstufen bemessen.
- (2) Es werden vier Vorteilstufen gebildet:
- a) **Vorteilstufe 1:**
Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Tourismus Vorteile erlangen können.
 - b) **Vorteilstufe 2:**
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.
 - c) **Vorteilstufe 3:**
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.
 - d) **Vorteilstufe 4:**
Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilstufen wird in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

§ 9

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 31,-€.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
- a) in der Vorteilstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit,
 - b) in der Vorteilstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,
 - c) in der Vorteilstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit und
 - d) in der Vorteilstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit.

§ 10

Veranlagung

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 1. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
- (2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 1. Juni und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt.

Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Viertel wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat.

Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Viertel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat, sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 01. Juni eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.

- (3) Die Heranziehung zur Tourismusabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei dem Touristikverein Ferienland Ostsee Geltinger Bucht e.V. sowie beim Ordnungsamt zur Gewerbeanmeldung vorhanden sind, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

§ 12 Sozialklausel

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 227 der Abgabeordnung (AO) findet sinngemäß Anwendung.

§ 13 Rechtsmittel

- (1) Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Abgabenfestsetzung innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch bei dem Amt Geltinger Bucht, Der Amtsvorsteher, Steueramt, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche zu.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist jeweils in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Sofern eine Änderungsveranlagung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist

die Abgabe innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig und bei der Amtskasse in einer Summe zu entrichten, sofern eine Aufteilung in Vierteljahresraten nicht mehr möglich ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der abgabenschuldigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Gelting vom 25. November 2002 außer Kraft.

Gelting, den 23.11.2015

Linde
Bürgermeister

Vorteilsstufe 1:

Anlage 1
zu § 8 Abs. 2a)

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Tourismus Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige

**Einer Vorteilseinheit entsprechen
als von § 7 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:**

Architekten	
Bestattungsunternehmen	
Bootsführerscheine	1 Boot
Fahrschulen	
Fitnessbetriebe	
Fotografen	
Fuß- und Handpflege	
Großhandel	
Handelsvertreter	
Heilpraktiker	
Immobilien-Verwaltungen	
Ingenieure	
Kosmetikstudios	
Krankengymnastik	
Obstannahme und Saftverkauf	
Rechtsanwälte, Notare	
Speditionen u.ä.	1 Fahrzeug
Therapeuten und verwandte Berufe	
Tierärzte	
Umzugsunternehmen	
Versandgeschäfte	
Vieh- und Pferdehandel	
Werbeagenturen u.ä.	
Zahntechnische Labore	
Zoo- und Tierhandlungen	

Vorteilsstufe 2:

Anlage 2

Seite 1

zu § 8 Abs. 2b)

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. § 8 Abs. 2 c) und d) Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige

**Einer Vorteilseinheit entsprechen
als von § 7 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:**

Ärztelabore	10 Arbeitskräfte
Baugeschäft / Maurer / Bautenschutz	
Baustoffhandlungen	
Bootswerften	
Bräunungsstudios	2 Bänke / Plätze
Chemische Reinigungsbetriebe	
Containerdienst	
Dachdecker	Arbeitskraft / qm **)
Dienstleistungsbetriebe für Kommunikation, Transport, Logistik u.ä.	Arbeitskraft / qm **)
Druckerei	Arbeitskraft / qm **)
Elektrobetriebe	Arbeitskraft / qm **)
Fahrradreparatur und -verkauf	Arbeitskraft / qm **)
Feinmechaniker	
Finanzierungsvermittler	
Garten- und Landschaftsbau	
Gärtnereien	
Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte- und Musikboxenaufsteller	5 Geräte
Glaserei	Arbeitskraft / qm **)
Heißmangel	
Heizungsbau / Sanitär	Arbeitskraft / qm **)
KFZ-Betriebe	
Kleintransportunternehmen	1 Fahrzeug
Klempner	Arbeitskraft / qm **)
Lackiererei	
Ladengeschäfte	Verkaufs- und Ausstellungsfläche
a) Antik	20 qm
c) Blumen	20 qm
d) Elektro	20 qm
e) Radio- und Fernsehen	20 qm
f) Schmuck, Uhren und Brillen	20 qm
g) Schuhe	20 qm
i) Haushaltswaren	20 qm
j) sonstige Geschäfte	20 qm
Lichtspieltheater	50 Sitzplätze
Maler	Arbeitskraft / qm **)
Masseure	
Musiker	
Ofensetzer	Arbeitskraft / qm **)
Radio- u. Fernsehreparatur u. Verkauf	Arbeitskraft / qm **)
Reifenhandel	

Reisebüros	
Saunabetriebe	1 Kabine
Schilderfabrik	
Schlachtere	Arbeitskraft / qm **)
Schuhmacher	Arbeitskraft / qm **)
Segelmacher	
Sonnenstudios	2 Bänke / Plätze
Sonst.gewerbliche / handwerkliche Betriebe	Arbeitskraft / qm **)
Steuerberater / Finanzberater u.ä.	
Surfbrett-Herstellung und Verkauf	Arbeitskraft / qm **)
Telekommunikation u.ä.	Arbeitskraft / qm **)
Tiefbau	
Tischlerei	Arbeitskraft / qm **)
Verkehrsbetriebe	
Vermögensberatung	
Versicherungsvertreter / -agenturen	
Versorgungsbetriebe	
Warenautomaten	
Wäscherei	
Wirtschaftsprüfer	
Zeltbetriebe	
Zimmerei	Arbeitskraft / qm **)

Vorteilsstufe 3:

Anlage 3
zu § 8 Abs. 2c)

Seite 1

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige

**Einer Vorteilseinheit entsprechen als
von § 7 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:**

Ärzte / Zahnärzte	
Apotheken	Verkaufs- und Ausstellungsfläche 20 qm
Autoscooter	10 Autos
Badeanstalten	10 Kabinen
Bootsvermietungen	10 Boote
Busunternehmen	30 Sitzplätze
Bäcker	Arbeitskraft / 20 qm**)
Cafés	20 Sitzplätze *)
Discotheken u.ä.	30 qm
Drogerien	Verkaufs- und Ausstellungsfläche 20 qm
Eisdielen	15 Sitzplätze *)
Friseure	
Fischräuchereien	
Gast- und Speisewirtschaften	20 Sitzplätze *)
Gebäudereinigung	
Geld- und Kreditinstitute	
Geldautomaten	1 Gerät
Getränkegroßhandel	
Grillstationen, Imbiss-Stuben	
Haus- und Grundstücksverwaltungen	
Konditoreien	20 Sitzplätze *)
Kioske	
Ladengeschäfte	Verkaufs- und Ausstellungsfläche
a) Backwaren	20 qm
b) Baustoffe	20 qm
c) Bootsausstattungen	20 qm
d) Fisch	20 qm
e) Fleisch	20 qm
f) Gemüse	20 qm
g) Geschenkartikel, Souvenirs	20 qm
h) Getränke	20 qm
i) Lebensmittel	20 qm
j) Textilien	20 qm
k) Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren	20 qm
Makler	
Milch- und Softbars	20 Sitzplätze
Minigolfplätze	1000 Karten (Anzahl im Vorjahr)
Planwagen- u. Kutschunternehmen	20 Sitzplätze
Reitschule	
Reitställe	10 Pferde
Reformhäuser	Verkaufs- und Ausstellungsfläche 20 qm
Restaurants	20 Sitzplätze *)

Segelschulen
Surfschulen
Surfbrett-Vermietungen
Tankstellen
Taxi-u. Mietwagenunternehmen
Tennis- / Squashanlagen
Verkaufswagen / -wagen

2 Boote
5 Surfbretter
10 Surfbretter
2 Zapfpunkte und je 20 qm Verkaufsraum
1 genehmigtes Fahrzeug
2 Plätze

Vorteilsstufe 4:

Anlage 4
zu § 8 Abs. 2d)

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige

**Einer Vorteilseinheit entsprechen
als von § 7 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:**

Camping- und Zeltlagerplätze	4 genehmigte Stellplätze
Parkplätze	20 Stellplätze
Fahrrad-Vermietungen	40 Fahrräder
Fremdenbetten-Vermietung	4 Betten
Kioske / Einzelhandelsläden auf Campingplätzen	20 qm
Motorschifffahrtsbetriebe	
a) mit Restauration	30 Plätze
b) ohne Restauration	40 Plätze
Strandkorbvermietung	20 Strandkörbe
Vermietung von Bootsliegeplätzen	10 Liegeplätze
Wohnwagen- / Bootswinterlager	30 Plätze
Zimmervermittlungen	